

**An die
Mitglieder des Ausschusses für Medien, Digitale
Infrastruktur und Netzpolitik**
- Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu
geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz
STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Stv. Vorsitzender des Ausschusses für Medien,
digitale Infrastruktur und Netzpolitik des
Landtages Rheinland-Pfalz
Herrn Daniel Schäffner, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

**BEVOLLMÄCHTIGTE DES
LANDES BEIM BUND UND
FÜR EUROPA, FÜR
MEDIEN UND DIGITALES**

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

25. August 2020

Mein Aktenzeichen
740-0002#2020/0022-
0201 24
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner / E-Mail
Philipp Hülsebusch
medienreferat@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5058
06131 16-4721

**Unterrichtung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik
über den Gegenstand einer beabsichtigten Verwaltungsvereinbarung zwischen
dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz für die Gewährung von Bundesmitteln
zur Unterstützung von privaten Hörfunkanbietern in Deutschland**

Anlagen - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Schäffner,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt III Nr. 3 in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 S. 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz für die Gewährung von Bundesmitteln zur Unterstützung von privaten Hörfunkanbietern in Deutschland.

Inhaltlich ist zu diesem Entwurf Folgendes anzumerken:

Die Bundesregierung hat am 17. Juni 2020 Eckpunkte für das Programm „Neustart Kultur“ beschlossen. Darin enthalten ist die hier gegenständliche Förderung des privaten Hörfunks in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro. Mit der Förderung des privaten Hörfunks hat der Bund eine Forderung aus dem Beschluss der Rundfunkkommission der Länder vom 13. Mai 2020 aufgegriffen. Förderansatz ist die vorübergehende, hälftige Übernahme von Distributionskosten, die unabhängig vom Inhalt anfallen und insofern inhaltsneutral sind. Diese Kosten sind leicht ermittelbar und die Förderung ohne Marktverzerrung umsetzbar. Das Förderprogramm wurde im Einvernehmen mit den

Ländern ausgestaltet und wird von diesen vollzogen. Die Rundfunkkommission der Länder hat hierzu mit Beschluss vom 6. Juli 2020 die Eckpunkte zur Ausgestaltung der Förderung formuliert. Die Abwicklung und die konkrete Ausgestaltung sollen über die Landesmedienanstalten erfolgen.

Der Beschluss der Bundesregierung vom 17. Juni 2020 und der Beschluss der Rundfunkkommission der Länder vom 6. Juli 2020 sind Grundlage der abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung. Die Länder haben gestützt darauf mit dem Bund die Verwaltungsvereinbarung abgestimmt.

Die als Notprogramm vorgesehenen Mittel des Bundes sollen als zuwendungsrechtliche Förderung bereitgestellt und die Länder ermächtigt werden, die Bundesmittel selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Die Mittel sind zur vorübergehenden, anteiligen Finanzierung der Distributionskosten insbesondere von UKW und DAB+-Programmen privater Hörfunkveranstalter vorgesehen. Antragsberechtigt sind nach § 20 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) oder entsprechendem Landesrecht zugelassene, private und werbefinanzierte Hörfunkveranstalter, die eine Zuweisung von Stellen der Länder für entsprechende terrestrische Übertragungskapazitäten (UKW/DAB+) haben oder die im Falle eines zugewiesenen Plattformbetriebs bei DAB+ mit Billigung der Landesmedienanstalten verbreitet werden und die aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht nur unerhebliche Umsatzeinbrüche erlitten haben.

Aufsatzpunkt für die Förderung sind die tatsächlichen Distributionskosten im vorgenannten Sinne, die nach einem einheitlichen Kriterienkatalog für alle privaten Hörfunkanbieter ermittelt werden. Im Hinblick auf die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel wird – gleichsam im Sinne eines maximal zur Verfügung stehenden Förderbetrages für den einzelnen privaten Hörfunkveranstalter – die Fördersumme von 20 Mio. Euro mit einem Verteilschlüssel multipliziert, der sich aus dem Verhältnis der förderfähigen Distributionskosten des jeweiligen Veranstalters zu den förderfähigen Distributionskosten aller, eine Förderung beantragenden Veranstalter ergibt, wobei der besonderen Situation lokaler Hörfunkanbieter und solcher in Stadtstaaten durch eine rechnerische Erhöhung der tatsächlichen Distributionskosten um 15 % Rechnung getragen werden soll.


Über den Verteilschlüssel erfolgt auch die Verteilung auf die Länder, indem jedes Land die Mittel abrufen kann, die auf die ihm zuzurechnenden privaten Hörfunkanbieter entfallen. Die Zurechnung erfolgt anhand der Rundfunkzulassung, bei mehreren Zulassungen anhand des Hauptsitzes.

Die Förderung aus dem Bundesprogramm ist bezogen auf die förderfähigen Distributionskosten auf eine maximale Förderquote von 50 % beschränkt. Darüber hinaus wird die Förderhöhe durch den Corona bedingten Bedarf begrenzt, der durch die Umsatzeinbußen in den Monaten März bis Dezember 2020 im Vergleich mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum bestimmt wird. Die Überprüfung einer Überförderung oder Überkompensation erfolgt nachgelagert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In Rheinland-Pfalz soll die Administration des Programms durch die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) erfolgen.

Gerne bin ich bereit, sofern dies gewünscht wird, den Entwurf näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Raab

ENTWURF

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz

für die
Gewährung von Bundesmitteln
zur Unterstützung von privaten Hörfunkanbietern in Deutschland

Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch die Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa, für Medien und Digitales, Frau Staatssekretärin Heike Raab
- nachstehend „Rheinland-Pfalz“ genannt -

Und

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
- nachstehend „Bund“ genannt -

schließen für die Gewährung von Bundesmitteln zur Unterstützung von privaten Hörfunkanbietern in Deutschland folgende Verwaltungsvereinbarung. Das Förderprogramm als Teil des Bundesprogramms „NEUSTART KULTUR“ des Bundes wird im Einvernehmen mit den Ländern ausgestaltet und von diesen vollzogen. Die Bewilligung der Mittel erfolgt im Rahmen eines zuwendungsrechtlichen Verfahrens als Projektförderung entsprechend den haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Artikel 1

Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

- (1) Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie haben zu erheblichen Rückgängen der wirtschaftlichen Tätigkeiten in zahlreichen Unternehmen und Branchen vor allem im lokalen und regionalen Bereich geführt.
- (2) Der private Hörfunk finanziert sich in einem hohen Maße durch Werbeeinnahmen und ist durch die COVID-19-Pandemie und die damit im Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen unmittelbar stark betroffen. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise gefährden in hohem Maße die Funktionsfähigkeit des privaten Hörfunks.
- (3) Der private Hörfunk ist ein unerlässliches Element der Medienvielfalt in Deutschland. Die zahlreichen privaten Hörfunkveranstalter in Deutschland bieten den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu flächendeckenden Informationen. In Krisensituationen gilt dies mehr denn je, denn Bürgerinnen und Bürger brauchen gerade dann verlässliche Informationen und nutzen hierzu vor allem auch die Programmangebote des privaten Hörfunks.

- (4) Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Bund, in enger Abstimmung mit den Ländern, Bundesmittel zur Förderung des privaten Hörfunks in Deutschland zu gewähren. Ziel dieser Förderung ist es, die privaten Hörfunkveranstalter in Deutschland, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen vor allem bei den Werbeeinnahmen zu verzeichnen haben, temporär durch eine anteilige Förderung der Distributionskosten zu unterstützen, um so pandemiebedingte Insolvenzrisiken einzelner Hörfunkveranstalter zu reduzieren und damit insgesamt langfristig irreparable Schäden der Hörfunklandschaft abzuwenden. Letzteres ist sowohl mit Blick auf die Sicherung der Meinungs- und Informationsvielfalt in Deutschland als auch zur Sicherung redaktioneller Arbeitsplätze von besonderer Bedeutung.
- (5) Der Bund stellt hierfür den Ländern Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 20 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt 2020 zur Verfügung. Es handelt sich dabei um ein pandemiebedingtes, zeitlich begrenztes Notprogramm. Der Bund übernimmt nicht Länderaufgaben. Die Länderzuständigkeit für Rundfunk ist zu wahren.
- (6) Grundlage dieser Vereinbarung sind der Beschluss des Bundeskabinetts vom 17. Juni 2020 und der Beschluss der Rundfunkkommission der Länder vom 6. Juli 2020.

Artikel 2

Verwendung der Mittel und Förderkriterien

- (1) Die Mittel des Bundes sind im Rahmen eines zuwendungsrechtlichen Verfahrens als Projektförderung gemäß den entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz vorgesehen. Projekt in diesem sowie im Sinne des Kapitels 0452, Titel 684 12 Erl. Ziff. 6 des Bundeshaushaltes 2020 ist die Milderung und Prävention von pandemiebedingten Notlagen durch eine temporäre und anteilige Förderung der Distribution des privaten Hörfunks in Deutschland. Da die Distributionskosten unabhängig vom Programminhalt und damit inhaltsneutral anfallen, werden die Programmautonomie der privaten Hörfunkveranstalter sowie das Prinzip der Staatsferne des Rundfunks durch die Bundesförderung nicht berührt.
- (2) Die Bundesmittel in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro dienen der Förderung der Distributionskosten der privaten Hörfunkveranstalter, die sich insbesondere aus den tatsächlich anfallenden Signalzuführungs- und Sendeinfrastrukturkosten der privaten Hörfunkveranstalter für die Programmweitereverbreitung über UKW und DAB+ und vergleichbaren Verbreitungskosten zusammensetzen. Die vom Bund bereit gestellte Fördersumme pro geförderten Hörfunkveranstalter darf 50% aller tatsächlich anfallenden Distributionskosten im Förderzeitraum nicht übersteigen.
- (3) Die Landesmedienanstalten ermitteln in Umsetzung des Beschlusses der Rundfunkkommission der Länder vom 6. Juli 2020 im Wege einer Kostenermittlungsprüfung die Distributionskosten der privaten Hörfunkveranstalter auf Grundlage eines einheitlichen Abfragekatalogs.

Die Kostenermittlungsprüfung dient der Festlegung eines einheitlichen Verteilschlüssels. Dieser Verteilschlüssel richtet sich nach dem Verhältnis der so ermittelten Distributionskosten des jeweils berechtigten Hörfunkanbieters zu den Gesamtdistributionskosten aller berechtigten Hörfunkanbieter innerhalb eines einheitlichen Zeitraums. Der besonderen Situation lokaler Hörfunkanbieter und solcher in Stadtstaaten soll dabei durch eine rechnerische Erhöhung der so ermittelten Distributionskosten um 15 % Rechnung getragen werden.

Die in Anwendung des Verteilschlüssels ermittelte Fördersumme pro Hörfunkveranstalter wird zum Zwecke der Zuweisung der Mittel dem Land zugerechnet, in dem der jeweilige Hörfunkveranstalter seine rundfunkrechtliche Zulassung erhalten hat. Bei mehreren Zulassungen für ein überwiegend inhaltliches gleiches Programm erfolgt die Zurechnung zu dem Land, in dem der Veranstalter seinen Hauptsitz hat.

- (4) Förderungen aus anderen Förderprogrammen der Länder, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Hilfen für den privaten Hörfunk gewähren, bleiben unberührt. Die Förderung kann kumulativ zu pandemiebedingten zusätzlichen Länderprogrammen gewährt werden, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, sofern keine Überkompensation erfolgt und die Regelungen des europäischen Beihilferechts (v.a. Kumulierung mit bereits bestehenden Förderungen) eingehalten werden. Die Länder haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überkompensation kommt.

Artikel 3

Zuweisung der Mittel des Bundes

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz wird ermächtigt, die Bundesmittel für zuwendungsfähige Distributionskosten bei der BKM (*K31@bkm.bund.de*) anzufordern. Diese Anforderung soll erfolgen, sobald die in Anwendung des Verteilschlüssels nach Artikel 2 Abs. 3 3. UAbs. ermittelte Gesamtfördersumme pro Land feststeht.
- (2) Der Bund weist dem Land Rheinland-Pfalz daraufhin die entsprechenden Mittel im Wege des automatisierten Verfahrens für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zu. Das Land Rheinland-Pfalz wird dadurch in die Lage versetzt die Bundesmittel selbstständig zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel wird dem Land Rheinland-Pfalz auf Grundlage der § 9 Abs. 2 letzter Satz BHO i.V.m. der VV Nr. 3.2 zu § 9 BHO sowie § 34 Abs. 2 BHO i.V.m. VV Nr. 1.9 zu § 34 BHO zugewiesen. Die Mittel dürfen nicht in den Landeshaushalt vereinnahmt werden. Für die Bewirtschaftung der Bundesmittel gelten die Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Das Land Rheinland-Pfalz trägt dafür Sorge, dass es die Bundesmittel im HKR-Verfahren selbstständig bewirtschaften kann und stellt dem Bund die entsprechenden Bewirtschaftungsdaten zur Verfügung.

Artikel 4

Vollzug

- (1) Die Maßnahmen werden von der durch das Land Rheinland-Pfalz beauftragten Landesmedienanstalt oder Landesinvestitionsbank (Bewilligungsstellen) vollzogen. Hierbei ist das verfassungsrechtliche Gebot der Staatsferne des Rundfunks zu berücksichtigen.
- (2) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Bundesförderung ist die von dem Land Rheinland-Pfalz gemäß Absatz 1 hierfür benannte Bewilligungsstelle. Die für die Auszahlung der Förderung erforderlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt werden der Bewilligungsstelle vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Antragstellung kann ausschließlich durch nach § 20 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) oder entsprechendem Landesrecht zugelassene, private und werbefinanzierte Hörfunkveranstalter erfolgen, die eine Zuweisung von Stellen der Länder für entsprechend terrestrische Übertragungskapazitäten (UKW/DAB+) haben oder die im Falle eines zugewiesenen Plattformbetriebs bei DAB+ mit Billigung der Landesmedienanstalten verbreitet werden und die aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht nur unerhebliche Umsatzeinbrüche erlitten haben. Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land Rheinland-Pfalz für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich.
- (4) Die Bewilligungsstelle entscheidet insbesondere unter Berücksichtigung der mit der BKM abgestimmten Förderkriterien nach Artikel 2 und vorstehendem Absatz 3, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung vorliegen.
- (5) Die Festlegung des Förderzeitraums obliegt der Bewilligungsstelle. Der Förderzeitraum darf nicht vor August 2020 beginnen und nicht über Dezember 2020 hinausgehen. Regelungen der Länder zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind zulässig. Der Förderzeitraum ist neben der Förderquote im Bewilligungsbescheid anzugeben.
- (6) Die Länder haben sicherzustellen, dass spätestens nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens die pandemiebedingten, nicht unerheblichen Umsatzeinbußen der privaten Hörfunkveranstalter im Rahmen einer Bedarfsprüfung nachgewiesen werden.
- (7) Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 AEUV vereinbar sind. Insbesondere werden keine Einrichtungen gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Die Vereinbarkeit der jeweiligen Förderung mit den geltenden EU-beihilferechtlichen Voraussetzungen fällt in den Verantwortungsbereich des Landes Rheinland-Pfalz. Dabei

sind insbesondere die Regelungen zur Beihilfeberechtigung, zur Kumulierung von Beihilfen sowie die Überwachungs-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten zu beachten.

Sofern die Förderung des Bundes zur Unterstützung von privaten Hörfunkveranstaltern auf Grundlage der „Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) gewährt wird, hat das Land Rheinland-Pfalz dafür Sorge zu tragen, dass auch die Vorschriften dieser Kleinbeihilfenregelung 2020 im Bewilligungsverfahren Beachtung finden. Insbesondere der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag der Kleinbeihilfenregelung 2020 darf durch die Inanspruchnahme der auf Grundlage dieser Vereinbarung gewährten Einzelbeihilfe nicht überschritten werden.

- (8) Sofern der Antrag auf Gewährung einer Bundesförderung bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid nach den haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz erlassen. In dem Bewilligungsbescheid ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes im Rahmen des Programms „NEUSTART KULTUR“ handelt.
- (9) Das Land Rheinland-Pfalz hat sicherzustellen, dass nach Abschluss des Förderzeitraums für jeden Antrag folgendes in geeigneter Weise überprüft wird:
- a) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung, einschließlich des tatsächlichen Bedarfs ausgehend von entsprechend hohen Umsatzeinbußen des Zuwendungsempfängers, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen. Zur Ermittlung der Umsatzeinbußen sollen die Umsätze der Monate März bis Dezember 2020 mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum verglichen werden. Die an den einzelnen Hörfunkveranstalter ausgezahlte Fördersumme darf dessen tatsächlich erlittenen Umsatzeinbußen nicht überschreiten;
 - b) die Fördersumme darf auch unter Einbeziehung zusätzlicher länderspezifischer Programme die Höhe aller tatsächlichen Distributionskosten im Förderzeitraum nicht übersteigen.
- (10) Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Leistungen sind durch die Bewilligungsstelle im Rahmen des jeweils geltenden Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz zurückzufordern.

Artikel 5

Unterrichtung und Prüfung

- (1) Bis zum 31.12.2020 ist dem Bund vom Land Rheinland-Pfalz in einem Zwischenbericht eine Übersicht über die bewilligten Anträge und die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel vorzulegen.

- (2) Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land Rheinland-Pfalz dem Bund bis spätestens 31. Juli 2021 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe verausgabten Bundesmittel. Bestandteile dieses Schlussberichtes sind vor allem eine Auflistung sämtlicher Förderungen, eine Darstellung der Ergebnisse der in Art. 4 Abs. 9 vorgesehen Prüfung der Fördervoraussetzungen sowie eine Wirkungskontrolle unter Berücksichtigung der in Art. 1 genannten Fördergrundsätze und -ziele. Bei Bedarf kann der Bund ergänzende Angaben verlangen.
- (3) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Rheinland-Pfalz, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie der Bewilligungsstelle prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- (4) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Bundesförderung resultierenden Berichtspflichten, d.h. insbesondere beihilferechtliche Berichtspflichten und solche nach Absatz 2, erfüllt werden und stellen dem Bund die zur Prüfung der Einhaltung benötigten Unterlage auf Anfrage zur Verfügung.

Artikel 6

Überschüssige Mittel / Rückzahlung von Mitteln für Förderungen

- (1) Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind bis zum 30.11.2020 für den Bund rückrufbereit zu stellen. BKM ist hierüber zu informieren (*K31@bkm.bund.de*).
- (2) Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und von den Zuwendungsempfängern zurückgezahlt wurden, sind einschließlich erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Mainz,
für das Land Rheinland-Pfalz
Die Bevollmächtigte des Landes
Rheinland-Pfalz beim Bund und
für Europa, für Medien und Digitales

Berlin,
für die Bundesrepublik Deutschland
Die Beauftragte für Kultur und Medien